

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für die Belieferung mit Strom und Gas

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten bei der Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf der Grundlage eines Strom- oder eines Gas-Sondervertrages.

2. Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen

2.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen regelt sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ i. V. m. §§ 17, 24 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“. Die Benachrichtigungspflicht und die Störungsbeseitigung obliegen dem örtlichen Netzbetreiber.

2.2 Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung ist die SWS von der Pflicht, Strom bzw. Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Ziffer 7.3 beruht.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die SWS ist verpflichtet, den Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2.4 Sind Kunden zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, und erleiden Dritte durch Lieferunterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die SWS den Dritten gegenüber in demselben Umfang wie den Kunden aus dem Liefervertrag. Dritte können aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie den Kunden zustehen.

2.5 Kunden haben eingetretene Schäden unverzüglich der SWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Sind Kunden zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, so haben sie diese Verpflichtung auch den Dritten aufzuerlegen.

2.6 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWS, ihrer Beschäftigten sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

- a) des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder
- b) der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWS und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2.7 Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die Kunden vertrauen dürfen.

2.8 Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

3. Mitteilungspflichten der Kunden

3.1 Kunden haben jede Änderung des Namens, der Firma, des Wohn- oder Geschäftssitzes, ggf. des Kontos bzw. der Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind von den Kunden der SWS in Textform rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen, soweit sich der Verbrauch wesentlich erhöht oder sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen SWS durch die von den Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte zusätzliche Kosten, sind diese von den Kunden zu tragen.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Es gelten die Regelungen zu Mess- und Steuereinrichtungen nach §§ 22 NAV/NDAV, nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers.

5. Verbrauchsermittlung, Abschlagszahlungen, Berechnungsfehler

5.1 Die Verbrauchsermittlung ergibt sich aus § 11 StromGVV/GasGVV, § 40a EnWG. Bei jährlicher Abrechnung sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 1. eines Monats, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Für die Höhe der Abschläge gilt § 41b Abs. 3 EnWG.

5.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

5.3 Bei Berechnungsfehlern gilt § 18 der StromGVV/GasGVV.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 15 StromGVV/GasGVV kann die SWS Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Zahlung, Verzug, Unterbrechung der Versorgung und fristlose Kündigung

7.1 Zahlungen sind per Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Eine Bareinzahlung kann am Kassenautomaten im Kundencenter (Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin) erfolgen.

7.2 Einzelheiten zu Fälligkeit der Zahlung und Verzug sowie zu den zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung berechtigenden Einwänden und die Beschränkungen zur Möglichkeit der Aufrechnung ergeben sich aus § 40c EnWG. Für Einwände und Aufrechnung gelten die §§ 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 StromGVV/GasGVV.

7.3 Die SWS ist berechtigt, die Versorgung über den Netzbetreiber nach den Regelungen von § 41f EnWG einzustellen. Kunden haben für den Aufwand der SWS 11,00 EUR sowie die von dem jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung zu zahlen (die Preise der Netzbetreiber können auf deren Internetseite eingesehen werden). Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der SWS nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

7.4 Die SWS ist in den Fällen des § 19 StromGVV/GasGVV berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Abs. 1 EnWG ist die SWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 EnWG entsprechend anzuwenden.

8. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen

8.1 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten den Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Wird mit den Kunden ausnahmsweise eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

8.4 Kunden ist der Nachweis gestattet, der SWS seien geringere Kosten als die pauschal berechneten entstanden.

9. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer oder ist von der Umsatzsteuer befreit.

10. Gerichtsstand

Es gilt § 22 StromGVV/GasGVV. Für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist stets Schwerin der Gerichtsstand.

11. Verweis auf andere Vorschriften

Soweit im Strom-/Gas-Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten sind und auf das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG), die StromGVV oder die GasGVV verwiesen wird, gelten die dort geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Die zitierten Vorschriften der NAV und NDAV betreffen das zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und den Kunden bestehende Rechtsverhältnis über den Netzanschluss (sofern dieser Anschlussnehmer im Sinne von § 2 NAV/NDAV ist) bzw. das zwischen den Kunden und dem Netzbetreiber bestehende Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 NAV/NDAV. Sämtliche Vorschriften sind auch auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerin.de einsehbar. Sollten sich diese Regelungen, vergleichbare Regelwerke, Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, kann die SWS den Vertrag und die AGB anpassen, soweit dieses den Kunden zumutbar ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft.